

MHP - NACHRICHTEN

Informationen · Steuern · Recht · aktuelle Rechtsprechung · EDV · Immobilien · Steuertermine

Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes

Ausgabe: Juli 2008

Das Bundeskabinett hat am 21.5.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechtes verabschiedet. Damit soll das Bilanzrecht des Handelsgesetzbuches, das seit 1985 Anwendung findet, modernisiert werden und für kleine und mittelständische Unternehmen die Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards bilden. Folgende wesentliche Punkte sind hierbei vorgesehen:

Einzelkaufleute, deren Umsatz 500.000 € und deren Gewinn 50.000 € pro Geschäftsjahr nicht überschreitet, sollen von der Verpflichtung zur Buchführung und zur Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorschriften befreit werden.

Die Größenklassen für Kapitalgesellschaften und GmbH & Co KG's sollen um rund 20 % erhöht werden. Als kleine Gesellschaften gelten damit solche, deren Bilanzsumme 4,8 Mio. € (bisher rund 4,0 Mio. €) und deren Umsatz 9,8 Mio. € (bisher 8,0 Mio. €) bzw. 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt nicht übersteigen. Von den Kriterien muss die Gesellschaft mindestens zwei erfüllen um als klein klassifiziert zu werden.

Kleine Gesellschaften sind von der Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses befreit und können ihren Jahresabschluss in verkürzter Form durch Offenlegung der verkürzten Bilanz und eines Anhangs mit weiteren Offenlegungserleichterungen veröffentlichen.

Als mittelgroß sollen künftig Gesellschaften gelten, die nicht mehr als 19,2 Mio. € Bilanzsumme (bisher 16,0 Mio. €) und rund 38,5 Mio. € Umsatzerlöse (bisher rund 32,0 Mio. €) erreichen bzw. 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt nicht übersteigen.

Bei diesen Unternehmen ist der Jahresabschluss zwar zu prüfen, der geprüfte Jahresabschluss kann jedoch in verkürzter Form offengelegt werden. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss erst nach dem Rohergebnis offengelegt werden und es gibt weitere Erleichterungen, insbesondere bei der Offenlegung des Anhangs.

Die Aussagekraft der HGB-Abschlüsse soll des Weiteren verbessert werden.

Dies betrifft insbesondere folgende Maßnahmen:

Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können zukünftig mit ihren Herstellungskosten akti-

viert werden. Dies betrifft zum Beispiel Unternehmen, die in der Forschung und Entwicklung oder in der Softwareherstellung tätig sind. Handelsrechtlich sind zukünftig diese Herstellungskosten zu aktivieren, steuerrechtlich bleibt es weiterhin bei einer aufwandswirksamen Erfassung.

Finanzinstrumente sollen zukünftig immer zum Marktwert bewertet werden. Dies bedeutet, dass Geldanlagen der Unternehmen in Aktien-, Schuldverschreibungen und Fondsanteilen u. ä., die an einer Börse gehandelt werden, zukünftig am Bilanzstichtag immer mit dem Kurswert ausgewiesen werden. Für nicht realisierte Gewinne wird jedoch auch zukünftig eine Ausschüttungssperre bestehen.

Bei der Rückstellungsbewertung sollen zukünftige Entwicklungen bei ihrer Bewertung, z. B. Lohnpreisanstiege, Personalentwicklungen berücksichtigt werden können. Rückstellungen sind zukünftig auch grundsätzlich abzuzinsen. Dies wird insbesondere dazu führen, dass Pensionsrückstellungen in den Handelsbilanzen deutlich höher ausgewiesen werden als bisher.

Nicht mehr zeitgemäße Wahlrechte, die das bisherige HGB vorsah, werden eingeschränkt oder aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen ohne steuerliche Auswirkung nach § 242 HGB zu bilanzieren.

Nach dem Zeitplan sollen die Regelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes für das Geschäftsjahr, das im Jahr 2009 beginnt, erstmals zur Anwendung kommen. Erleichterungen, insbesondere die Erhöhung der Schwellenwerte für die Größenklassen, könnten teilweise aber schon für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden.

Wir werden Ihnen über die weitere Entwicklung berichten.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de



Themen dieser Ausgabe:

- Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes
- "Wohn-Riester" ist da, was ist das?
- Bußgeld beim Verstoß gegen Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises
- Reform des GmbH-Gesetzes
- Geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Erbschaftsteuerreform
- Reform der Pflegeversicherung zum 1. Juli 2008

► “Wohn-Riester” ist da, was ist das?

Mit Datum 14.7.2008 hat der Bundesrat den bereits vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz-ERG; auch “Wohn-Riester” genannt) verabschiedet.

Was ist “Wohn-Riester”?

Entsprechend der gesetzlichen Zielsetzung sind die ab 1.1.2008 in die Riesterförderung aufgenommenen Altersvorsorgeverträge nur begünstigt, wenn sie im Zusammenhang mit einer selbstgenutzten Wohnimmobilie des Steuerpflichtigen im Inland stehen. Hintergrund des Ganzen ist die Altersvorsorge in der Form, dass mietfreies Wohnen im Alter mit dem Ansparen einer lebenslangen Rente gleichgestellt werden soll.

Die neue Förderung kann für folgende Vorhaben genutzt werden:

1. Direktfinanzierung, d.h. Sie entnehmen Kapital aus Ihrem laufenden Riestervertrag und finanzieren damit Ihre neue Wohnung oder Ihr neues Haus. Der Entnahmebetrag ist in diesem Fall beliebig. Sie müssen allerdings mindestens 15.000 € in Ihrem Riestervertrag angespart haben. Zur Zeit sieht es allerdings so aus, dass nur wenige Einzahler bereits über solch einen Geldbetrag verfügen, da die Riesterrente erst im Jahr 2001 eingeführt wurde.
2. Entschuldung, d.h. Sie bezahlen mit dem angesparten Kapital plus Zulagen erst nach Eintritt in den Ruhestand eine noch verbleibende Hypothek zurück.
3. Kreditaufnahme, d. h. Sie nehmen z. B. einen Baukredit auf und nutzen die staatliche Riesterförderung zur Abzahlung der fälligen Raten. Bitte beachten Sie allerdings, dass nicht jede Hypothek mit der Riesterförderung getilgt werden kann. Hierzu fragen Sie bitte bei Ihrer Hausbank nach.

Mit der Neuregelung können somit ab 1.1.2008 Darlehensverträge als Riesterprodukte abgeschlossen werden, wenn es der Finanzierung der selbstgenutzten Wohnung im Inland dient. Die staatliche Förderung bezieht sich dann auf die einzelnen Tilgungsleistung-

en, die zu einer Riesterzulage bzw. einer Steuerermäßigung führen können. Im Gegenzug allerdings erfolgt die nachgelagerte Besteuerung über ein neugeschaffenes sogenanntes Wohnförderkonto, das im Alter bis spätestens zum 85. Lebensjahr wieder auf 0 € zurückzuführen ist.

Die bereits bisher bestehende steuer- und zulagenunschädliche Entnahmemöglichkeit von angespartem Altersvorsorgekapital wurde durch eine grundlegende Neuregelung deutlich verbessert. Ab 2008 ist die Kapitalentnahme nicht mehr an betragsmäßige Mindest- oder Höchstgrenzen geknüpft. Schließlich entfällt die Rückzahlungspflicht des für wohnwirtschaftliche Zwecke verwendeten Kapitals. Der Anleger hat stattdessen den Entnahmebetrag im Alter nachgelagert zu besteuern. Der Anbieter des Vertrages hat hier, wie bei den bereits bezeichneten Darlehensverträgen, ein Wohnförderkonto einzurichten, in dem die Entnahmebeträge rechnerisch festzuhalten sind. Das neue Entnahmehmodell gilt auch für Ansparleistungen aus bereits vor dem 1.1.2008 abgeschlossenen Altersvorsorgeverträgen.

Speziell für “Wohn-Riester” hat sich der Fiskus eine Regelung für die Nachversteuerung im Rentenalter ausgedacht, da monatliche Auszahlungen aus dem Vertrag nicht fließen und somit keine Besteuerung erfolgen könnte. Hier nach kann der Riestersparer bei Eintritt ins Rentenalter entscheiden, ob er seine auf pauschal 25 Jahre hochgerechnete Steuer gleich auf einmal bezahlt oder über diesen Zeitraum abstottert. Bei Sofortzahlung bekäme er einen Rabatt von 30 %, so dass im Ergebnis nur 70 % des Kapitals auf dem Wohnförderkonto versteuert würden. Im Gegenzug verpflichtet sich der Rentner allerdings, die Immobilie 20 Jahre lang zu halten.

Es ist anzunehmen, dass sich das Model längerfristig durchsetzen wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass vor 2 Jahren die Eigenheimzulage abgeschafft wurde und es seither keine echte Wohneigentumsförderung mehr gibt.

Patrick Heindl, Steuerberater
PHeindl@mhp-kanzlei.de

► Bußgeld beim Verstoß gegen Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises

Seit dem 1.1.2008 droht Arbeitnehmern in bestimmten Branchen ein Bußgeld bis 1.000 €, wenn sie den Sozialversicherungsausweis bei der Arbeit nicht mitführen. Bislang konnten die Beschäftigten ein Bußgeld vermeiden, wenn sie bei einer Kontrolle durch die Zollverwaltung den Personalausweis statt des Sozialversicherungsausweises vorlegten. **Diese Ausweichmöglichkeit hat der Gesetzgeber gestrichen.** An der Mitführungspflicht hat sich für Beschäftigte des Bau-, des Gaststätten- und Beherbergungs-, des Personen- und Güterverkehr-, des Schausteller-, des Gebäudereinigungsgewerbes, der Unternehmen der Forstwirtschaft sowie der Unternehmen, die sich am Auf- und

Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, nichts geändert. Beschäftigte in diesen Bereichen müssen ihren Sozialversicherungsausweis bei der Arbeit dabei haben, um ihn bei einer Zollkontrolle vorlegen zu können. Das eigene Lichtbild muss selber in den Ausweis eingeklebt werden, sonst ist der Ausweis nicht gültig. Arbeitnehmer ausländischer Firmen müssen anstelle des Sozialversicherungsausweises ihren Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung E 101 (Nachweis der Sozialversicherung im Heimatland) bei der Arbeit mit sich führen.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de



Reform des GmbH-Gesetzes

Der Deutsche Bundestag hat am 26.6.2008 das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen.

Die von vielen Existenzgründern erhoffte Absenkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 € wurde durch den Gesetzgeber nicht vorgenommen. Statt dessen wurden Flexibilisierungen und einfachere Verwaltungsregelungen in Kraft gesetzt:

Erleichterungen bei der Kapitalaufbringung und Übertragung von Anteilen

- ▶ Es wird eine Einstiegsvariante der GmbH geben, die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft. Es handelt sich auch hierbei um eine GmbH mit einem Stammkapital von mindestens 25.000 €. Diese GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten. Sie soll auf diese Weise das Mindeststammkapital der normalen GmbH nach und nach ansparen. Die Gesellschaft muss in der Firma den Zusatz "haftungsbeschränkt" führen, da sonst eine unbeschränkte Haftung der Gesellschafter droht.
- ▶ Die Gesellschafter können künftig individueller über die jeweilige Höhe ihrer Stammeinlagen bestimmen. Bislang musste ein Geschäftsanteil mindestens 100 € betragen und durfte nur in Einheiten aufgeteilt werden, die durch 50 teilbar sind. Künftig muss jeder Geschäftsanteil nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten.

- ▶ Geschäftsanteile können künftig leichter aufgeteilt, zusammengelegt und einzeln oder zu mehreren an einen Dritten übertragen werden.

Einführung von Musterprotokollen

Für unkomplizierte Standardgründungen (u. a. Bargründung, höchstens drei Gesellschafter) werden zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle als Anlage zum GmbHG zur Verfügung gestellt. Die GmbH-Gründung wird einfacher, wenn ein Musterprotokoll verwendet wird. Die Vereinfachung wird vor allem durch die Zusammenfassung von drei Dokumenten (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste) in einem, sowie einer kostenrechtlichen Privilegierung bewirkt. Bei der haftungsbeschränkten GmbH mit geringem Stammkapital wird die Gründung unter Verwendung eines Musterprotokolls zu einer echten Kosteneinsparung führen.

Der Verwaltungssitz einer GmbH kann zukünftig auch im Ausland liegen.

Maßnahmen gegen Mißbrauch

Für einschlägig Vorbestrafte (Betrug, Untreue, etc.) wird es künftig schwieriger, GmbH-Geschäftsführer zu werden. Sie sind 5 Jahre lang von der Geschäftsführung einer GmbH ausgeschlossen. Die Erreichbarkeit der GmbH soll sicherer werden. Das "Abtauchen in den Untergrund" wird deutlich erschwert.

Maximilian Marxen, Rechtsanwalt
MMarxen@mhp-kanzlei.de

Geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung u. Arbeitsstätte

In zwei Urteilen hatte der Bundesfinanzhof zur Frage Stellung genommen, ob grundsätzlich bei einer Nutzung eines Dienstwagens auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte monatlich 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen sei.

Im Urteil VI R68/02 hatte der Arbeitnehmer vorgetragen, er benutze den Dienstwagen nur zwischen Wohnung und einem Park & Ride-Parkplatz (4 km) anstelle der vom Finanzamt zugrunde liegende Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (118 km). Der BFH bestätigte die Auffassung, dass, wenn dieser Vortrag beispielsweise durch Vorlage einer Bahnfahrkarte nachgewiesen werden kann, ein Ansatz des geldwerten Vorteils nur für 4 km zulässig ist.

Im Urteil VI R85/04 benutzte ein Außendienstmitarbeiter den Dienstwagen lediglich an einem Arbeitstag in der Woche, um den Betriebsitz des Arbeitgebers aufzusuchen. Der BFH beurteilte zwar den Betriebsitz als regelmäßige Arbeitsstätte, für den Fall, dass der Kläger aber den Dienstwagen lediglich einmal wöchentlich für die Fahrt zum Betriebsitz genutzt habe, sei bei der Ermittlung des Zuschlages auf die tatsächliche Anzahl der durchgeführten Fahrten abzustellen und der geldwerte Vorteil nicht mit 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer sondern entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 5 EStG lediglich mit 0,002% des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer anzusetzen.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Erbschaftsteuerreform

Leider konnte sich der Koalitionsausschuss am 11.6.2008 nach wie vor nicht auf einen abschließenden Entwurf zur Erbschaftsteuerreform einigen.

Nummehr soll mit der weiteren Beratung der Reform bis nach der Landtagswahl in Bayern am 28.9.2008 zugewartet werden.

Die Arbeitsgruppe soll dann am 30.9.2008

den Entwurf abschließend beraten. Die erforderlichen Lesungen des Gesetzentwurfes sollen im Bundestag Mitte Oktober erfolgen. Die Verabschiedung des Gesetzes ist im Bundesrat offenbar für den 7.11.2008 vorgesehen.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de



Reform der Pflegeversicherung zum 1. Juli 2008

Der Deutsche Bundestag hat am 14.3.2008 das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung beschlossen, dem der Bundesrat am 25.4.2008 zugestimmt hat. Nachfolgend soll in Kürze auf die ab dem 1.7.2008 in Kraft tretenden Änderungen eingegangen werden, die wir bereits kurz vorgestellt haben:

Beitragsatz: Der allgemeine Satz steigt auf 1,95 % (vorher: 1,7 %) bzw. für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf 2,2 % (vorher: 1,95 %). Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen diese Beiträge je zur Hälfte, nur der Beitragszuschlag für Kinderlose (0,25 %) ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen. Im Bundesland Sachsen gibt es hierzu eine Sonderregelung.

Verbesserungen bei den Leistungen: Mit der Pflegereform werden die unterschiedlichen Leistungsbeträge in drei Schritten erhöht. Zukünftig wird ab dem Jahr 2014 alle drei Jahre regelmäßig eine Anpassung der Leistungen durch die Bundesregierung geprüft. Einer der Schwerpunkte der Leistungserhöhungen liegt auf dem Bereich der ambulanten Leistungen. Wird die Pflege durch Pflegefachkräfte erbracht, besteht ein Anspruch auf häusliche Pflegehilfe.

Mit der Reform sollen die Leistungen für Demenzkranke, psychisch Kranke und geistig behinderte Menschen verbessert werden. Sie erhalten künftig statt 460 bis zu 2.400 € jährlich, auch wenn sie körperlich noch fit sind. Erstmals sollen zudem die Pflegesätze schrittweise erhöht werden.

Im ambulanten Bereich steigen demnach die Leistungen in Pflegestufe eins bis zum Jahr 2012 schrittweise von monatlich 384 auf 450 €, in Pflegestufe zwei von monatlich 921 auf 1.100 € und in der Pflegestufe drei von 1.432 auf 1.550 €. Bei den stationären Pflegesätzen soll die Stufe drei von 1.432 auf 1.550 € und von 1.688 auf 1.918 € in Härtefällen angehoben werden.

Einführung einer Pflegezeit für Beschäftigte: Ab 1.7.2008 wird für Angehörige von Pflegebedürftigen ein Anspruch auf eine Pflegezeit eingeführt. **Bei Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten kann sich ein Arbeitnehmer**

für die Dauer von bis zu 6 Monaten von der Arbeit freistellen lassen. In dieser Zeit bezieht er kein Gehalt.

Die soziale Absicherung in der Rentenversicherung ist nach Maßgabe des geltenden Rechts gewährleistet. Wo keine anderweitige Absicherung (insbesondere Familienmitversicherung) besteht, gewährt die Pflegeversicherung einen Beitragszuschuss in Höhe des Mindestbeitrages zur Kranken- und Pflegeversicherung. In der Arbeitslosenversicherung gilt für die Pflegezeit eine vergleichbare Rechtslage wie bei der Inanspruchnahme von Elternzeit. Bei der Pflegezeit zahlt die Pflegeversicherung Beiträge zur Fortführung der Versicherung.

Tritt der Pflegefall unerwartet ein, wird den Beschäftigten neben dem Anspruch auf Pflegezeit, ein Anspruch auf kurzzeitige Freistellung für bis zu 10 Arbeitstage eingeräumt.

Pflegestützpunkte: In Stützpunkten sollen Bürger Informationen über Pflegeleistungen, Pflegeeinrichtungen usw. erhalten.

Prüfung für Pflegeeinrichtungen: Die Qualitätsprüfung der Pflegeeinrichtungen wird verschärft. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen wird demzufolge bis Ende 2010 jede Einrichtung mindestens einmal und ab 2011 jährlich in der Regel unangemeldet überprüfen. Stärker berücksichtigt werden sollen dabei der Pflegezustand und die Zufriedenheit der pflegebedürftigen Person. Zudem sollen die Ergebnisse veröffentlicht werden. An "gut sichtbarer Stelle, etwa im Eingangsbereich der Einrichtung" sollen ferner eine Zusammenfassung der aktuellen Prüfergebnisse sowie eine leicht verständliche Bewertung in Form einer Ampel oder mit Sternen erfolgen.

Susann Metge, Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)

SMetge@mhp-kanzlei.de

Steffen Hort, Steuerberater

SHort@mhp-kanzlei.de

Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de

STEUERTERMINE August 2008

11.08..2008	Kapitalertragsteuer, Lohn-/Kirchensteuer, Steuerabzug nach § 48a EStG, Umsatzsteuer für Monatszahler, Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung, Vergnügungssteuer, Getränkesteuer
15.08.2008	Feuerschutzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Versicherungssteuer
Basiszinssatz	seit 01.07.2008: 3,19 %

Impressum:
MHP-Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
Maisenbacher, Hort & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSDP):
Bernd Maisenbacher

Druck:
Text & Bild Bahnmaier GbR
Schillerstr. 13
75228 Ispringen